

20.12.24**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über RESTORE - Regionale Soforthilfe für den Wiederaufbau - zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058 und der Verordnung (EU) 2021/1057****COM(2024) 496 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat nimmt den Vorschlag der Kommission, ein neues spezifisches Ziel zum Anwendungsbereich des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds hinzuzufügen, zur Kenntnis.
2. Vor dem Hintergrund gravierender Hochwasserereignisse und weiterer Naturkatastrophen in diesem Jahr in der Europäischen Union spricht der Bundesrat den betroffenen Regionen seine Solidarität aus. Umfassende Naturkatastrophen können negative Auswirkungen auf das Potential der regionalen Entwicklung haben und, je nach Ausprägung, Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen vergrößern.
3. Der Bundesrat erkennt an, dass die durch Naturkatastrophen entstandenen Schäden die betroffenen Regionen stark beeinträchtigen und vor erhebliche Herausforderungen stellen. Dies konterkariert die Bemühungen der Struktur- und Kohäsionspolitik, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zwischen den europäischen Regionen zu stärken. Insofern kann der Vorschlag der Kommission für die von Naturkatastrophen betroffenen Regionen beim Wiederaufbau eine unterstützende Wirkung entfalten.

4. Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass die Einführung eines neuen, unbefristeten Ziels in die derzeitigen Verordnungen den Diskussionen über die Ausgestaltung des kommenden Mehrjährigen Finanzrahmens nicht vorweggreifen darf.
5. Der Bundesrat ist weiterhin der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik und der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) grundsätzlich keine Kriseninstrumente sind. Er erinnert in diesem Zusammenhang an seinen Beschluss vom 24. November 2023 (vergleiche Ziffer 57 der BR-Drucksache 297/23 (Beschluss)).
6. Die Kohäsionspolitik dient der Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts und soll Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen verringern. Insofern sollte die Einführung einer neuen Generalklausel zur Erweiterung der Kohäsionspolitik im Fall von Naturkatastrophen nur in solchen Fällen greifen, in denen die langfristige Entwicklung einer Region aufgrund einer Naturkatastrophe gefährdet ist.
7. Sollten Mechanismen zur Krisenintervention ausnahmsweise zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese die mit den Programmen verbundenen langfristigen Ziele nicht untergraben und müssen flexibel und möglichst unbürokratisch umsetzbar sein.
8. Der Bundesrat stellt fest, dass mit der vorgeschlagenen Verordnung ein flexibles und aufgrund der Ko- und Vorfinanzierungsregelungen leicht zugängliches Instrument geschaffen werden soll.
9. Der Mehrwert der EU-Kohäsionspolitik liegt in ihrer langfristigen und strukturellen Herangehensweise. Darum sollte ein Krisenmechanismus auf einen geringen Teil der Kohäsionsmittel beschränkt bleiben, wie dies im vorliegenden Fall mit 10 Prozent der Kohäsionsmittel der Fall ist, um der regionalen Entwicklung die höchste Priorität zuzuweisen.
10. Der Bundesrat betont aber nochmals, dass eine Integration eines Kriseninstrumentes in die Kohäsionspolitik keine allgemeine und dauerhafte Lösung darstellt.

11. Aus Sicht des Bundesrates gibt es mit dem Solidaritätsfonds der EU (EUSF) bereits Instrumente, um Mitgliedstaaten im Fall von Naturkatastrophen zur Seite zu stehen. Der Bundesrat regt an, dass die Nutzung von Kohäsionsmitteln im Krisenfall an einen Antrag beim EUSF gekoppelt wird. So kann die direkte Krisenreaktion durch Kohäsionsmittel abgefangen werden, die dann später durch Mittel aus dem EUSF übernommen werden können. Dies würde es den Regionen ermöglichen, Kohäsionsmittel für ihren eigentlichen Zweck nutzen zu können.
12. Der Bundesrat bringt seine Skepsis darüber zum Ausdruck, dass die Verordnung ohne zeitliche Limitierung vorgeschlagen wurde. Diese sollte bis Ende 2024 begrenzt sein.
13. Ebenfalls ist der weite Spielraum der Mitgliedstaaten bei der Definition eines Schadensereignisses zu kritisieren. Eine Definition von Naturkatastrophen sollte derjenigen des Solidaritätsfonds folgen und ihr müsste das Kriterium zugrunde liegen, dass das langfristige Entwicklungspotential der Regionen gefährdet ist.
14. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass beim Wiederaufbau die Widerstandsfähigkeit gegenüber zukünftigen Naturkatastrophen berücksichtigt werden sollte, um die negativen Folgen in Zukunft abzumildern. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, sich in den weiteren Verhandlungen mit der Kommission dafür einzusetzen, die Mittelverwendung im Rahmen der vorliegenden Verordnung dahingehend zu präzisieren, dass geförderte Wiederaufbaumaßnahmen einen Beitrag zur Katastrophenprävention und -vorsorge leisten müssen.
15. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.